

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 66.

Donnerstag den 7. März.

1850.

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige erste Benefiz-Vorstellung **Montag den 11. März 1850** **Maximilian Robespierre**, Trauerspiel in 5 Aufzügen von Robert Griepenkerl, aufgeführt werden. Geleitet von der Hoffnung, daß die überaus günstige Aufnahme dieses Stückes auf andern Bühnen, in Verbindung mit dem oben angedeuteten Zwecke, die geneigte Theilnahme an der angekündigten Vorstellung befördern wird, bemerken wir, daß Herr **Moriz Heinrich Lorenz** (Firma: Brückner, Lampe u. Comp.) sich der Beaufsichtigung der Cassengeschäfte gütigst unterzogen hat.
Leipzig den 6. März 1850. **Der Ausschuss zur Verwaltung des Theater-Pensions-Fonds.**

Landtag.

Wierunddreißigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 5. März.

In der heutigen Sitzung beantwortete Staatsminister v. Friesen die Interpellation des Abg. Mehnert wegen der Wahl eines Abgeordneten für die Chemnitzer Wahlbezirke (35., 59. und 60.) und bemerkte, daß deshalb eine Verzögerung in derselben eingetreten sei, weil der gewählte Abgeordnete abgelehnt habe. Der Abg. Dr. Joseph richtete hierauf eine Interpellation an die Staatsregierung rücksichtlich des Baues der Bittau-Reichenberger Eisenbahnstrecke und fragte, wie weit die darauf bezüglichen Verhandlungen mit der k. k. österr. Regierung gediehen seien. Nachdem alsdann die Abstimmung über den zweiten Theil des auf die Schanzsche Beschwerdeangelegenheit bezüglichen Ausschussantrags, dessen versuchsweise Wiederanstellung betreffend, wiederholt und mit 22 gegen 13 Stimmen angenommen worden war, verschrift man zu der Berathung des auf der Tagesordnung befindlichen Berichts über den Gesetzentwurf, die Leichenbestattung und die Einrichtung des Leichenhauses betreffend. Das ähnliche Gesetz vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, hat bei der ländlichen Bevölkerung, des Kostenaufwandes halber und wegen der Anstellung nichtärztlicher Todtenschauer nicht recht populär werden wollen, was schon daraus erhellt, daß auf allen Landtagen der letzteren Zeit eine Menge auf Abänderung dieses Todtenschaugegesetzes abzielende Petitionen eingegangen sind. Durch die sächsische Schrift vom 31. März 1849 gelangte an die Staatsregierung folgender Antrag: „Es solle ungesäumt ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, durch welchen das Gesetz vom 22. Juni 1841, so wie die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben, dafür aber eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, nach welcher die Ausübung der Todtenschau unter Beseitigung aller kostspieligen Formalitäten den Leichenweibern und Hebammen übertragen und dieselben mit der erforderlichen Anweisung ihrer Verpflichtung versehen würden.“ Der Gesetzentwurf, welcher heute der Berathung und Beschlussfassung der Kammer vorlag, entspricht im Wesentlichen diesem Antrage und soll nach demselben die Beibehaltung des Instituts der ärztlichen Todtenschau örtlichen Bestimmungen überlassen bleiben. Der Gesetzentwurf wurde nach einer längern Debatte mit einigen Zusätzen und Aenderungen unerschütterlicher Natur einstimmig angenommen. — Die nächste Sitzung ist auf morgen den 6. März anberaumt.

Zweilundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 5. März.

Bei Fortsetzung der Verhandlung über die deutsche Verfassungsangelegenheit ergriff heute zuerst Abg. Koch das Wort zu Gunsten der Majoritätsanträge. Vom Standpunkte

„speciell-sächsischer“ Verhältnisse bestritt er zuvörderst die Rechtsgültigkeit des Vorbehalts, den die Regierung beim Abschluß des Dreikönigsbundes hinzugefügt, und der völlig unnötig gewesen, da Sachsen keine Selbstständigkeit mehr zu verlieren gehabt. Vor Allem müsse die Regierung die Pflicht erfüllen, die Möglichkeit zu vermeiden, daß Sachsen aus dem Zollverband ausgeschlossen werde. Von Oesterreich sei nichts zu hoffen, und es sei mehr als wahrscheinlich, daß es sein Project der Zolleinigung nicht aufrichtig meine. Uebrigens werde es eher einen Contract in dieser Beziehung mit einem constituirten Bundesstaat, als mit jedem einzelnen Staat eingehen. Die politische Existenz Sachsens, wie seine materiellen Interessen fordern gebieterisch, daß es sich einem größern Ganzen einordne, und dazu biete Preußen die einzige noch übrige Möglichkeit. Möge Sachsen, um sich vor dem Untergang zu retten, schloß der Sprecher, die Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen lassen! Entgegengesetzter Meinung war Abg. Müller von Niederlöbnitz, welcher die Reichsverfassung als Rechtsboden festgehalten wünscht, wenn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Hoffnung zur Durchführung sei. Aber auch die Anhänger des Bündnisses vom Mai und der octroyirten Verfassung stehen nur scheinbar auf praktischem Boden. Erreichen werde in der Praxis, möge die Kammer beschließen, was sie wolle, weder die rechte noch linke Seite etwas. Schließlich erinnert er die Kammer daran, daß in ebendenselben Saale ausgesprochen worden, man wolle mit der Reichsverfassung „stehen und fallen.“ Hierauf erhob sich unter allgemeiner Aufmerksamkeit Staatsmin. v. Beust, um die in dem Ausschussbericht erhobenen schweren Anklagen gegen die Regierung zurückzuweisen und die darin ausgesprochenen Ansichten zu widerlegen, dagegen die Vorlagen zu rechtfertigen. Die Regierung wolle nichts als ein ganzes Deutschland, und zu diesem Zwecke habe sie den Vorbehalt ausgestellt, dessen Rechtsgültigkeit Niemand, selbst nicht der eifrigste Opponent in der ersten Kammer bezweifelt, wie der Abg. Koch gethan. Es sei ein großer Irrthum, an die Schaffung eines Deutschlands zu denken, ohne nach einer Verfassungsform zu suchen, in welche ganz Deutschland hineinpasse. Er sei noch immer der Ansicht, daß man unbedenklich die im vergangenen Sommer von Baiern gemachten Vorschläge hätte annehmen sollen, zu deren Erneuerung die Zeit vorüber sei. Die sächsische Regierung werde ihr Möglichstes thun, und er glaube, die Ergebnisse ihrer Verhandlungen in neuester Zeit werden geeignet sein, so manche ungerechte Meinung über sie in ein milderes Urtheil zu verwandeln. Schwarze, welcher nach dem Minister sprach, ist der Ueberzeugung, daß sich Sachsen an Preußen anschließen müsse, um nicht früher oder später zu einer Provinz herabgewürdigt zu werden. Dagegen bekämpfte Abg. Prüfer die Majorität und erklärte, nur für den allgemeinen Antrag des Ausschusses stimmen zu können. Nachdem Abg. Rosenhauer für den Anschluß an Preußen eine ziemlich nichtsagende Rede gehalten, beantragte Abg. Vicepräsident Haberkorn